

Inhalt

- **netzwerk.ch: Profiwissen für Profifragen**
- **Unternehmenssteuerreform II: Die wichtigsten Änderungen**
- **Sind Computer männlich oder weiblich?**
- **GmbH brauchen neue eine Revisionsstelle**
- **Dritte Säule für erwerbstätige Pensionierte**



netzwerk.ch: Profiwissen für Profifragen

Einen guten Treuhänder haben die meisten von Ihnen ja bereits. Doch wo werden Sie fündig, wenn Sie zum Beispiel einen zuverlässigen Internetanbieter suchen, schnell einen erfahrenen Anwalt brauchen oder schon länger einmal die Druckerei wechseln wollten? Was Sie als Unternehmer auch immer an Dienstleistungen oder Produkten benötigen: Auf netzwerk.ch werden Sie fündig. Seit Anfang März bietet die neue KMU-Unternehmerplattform www.netzwerk.ch eine Auswahl hochwertiger, auf Qualität geprüfter Anbieter. Von Anfang an mit dabei als Mitbegründerin von netzwerk.ch ist auch die Considea Treuhand. Grund genug, Ihnen netzwerk.ch kurz vorzustellen.

Von KMU für KMU

netzwerk.ch richtet sich an Inhaber und Entscheidungsträger von KMU in der deutschen Schweiz. Im Unterschied zu anderen KMU-Plattformen sind KMU bei netzwerk.ch nicht nur die Zielgruppe, sondern es stehen auch ausschliesslich KMU hinter netzwerk.ch. Bereits 24 renommierte Dienstleistungs- und Produktanbieter aus allen KMU-relevanten Branchen haben sich für einen gemeinsamen Auftritt unter netzwerk.ch entschieden, darunter einige Branchenführer. Considea Treuhand vertritt mit einer weiteren Firma in Zürich die Treuhandbranche. Daneben sind Werbe- und Kommunikationsfachleute, Internetanbieter, Druckereien, Softwarehersteller, Rechts- und Unternehmensberater mit von der Partie. Eben alles, was ein Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit braucht.

Know-how von Experten

Neben der Auswahl an qualitativ hochwertigen Anbietern findet man bei netzwerk.ch auch aktuelles und praxisnahes

Know-how, welches von ebendiesen Anbietern stammt und schnell auf die häufigsten Fragen und Probleme des Geschäftsalltags Antworten liefern soll.

Zusammengestellt, aufbereitet und kontrolliert werden die Texte von der Geschäftsstelle in Zürich, welche aus einem kleinen Team von Kommunikationsfachleuten besteht. Sie stellen Ihnen laufend aktualisierte Informationen in Form von Grundlagenwissen, Tipps, Checklisten, Interviews und Fachbeiträgen kostenlos zur Verfügung. Die interessantesten Beiträge plus ein paar Extras werden zudem im vierteljährlich erscheinenden Newsletter publiziert.

Daneben organisiert netzwerk.ch auch Veranstaltungen, an denen Ihnen unter anderem die KMU-Experten von netzwerk.ch, aber auch Experten und Grössen der Schweizer Unternehmerwelt, persönlich zur Verfügung stehen. Ob Sie Fragen zur Mehrwertsteuer haben, mehr über die Vorteile der Internettelefonie erfahren wollen, unabhängige Unterstützung bei der Wahl einer neuen Geschäftssoftware brauchen oder den Erfolgsrezepten erfolgreicher Unternehmer lauschen möchten: netzwerk.ch bietet Ihnen bereits im ersten Jahr ein attraktives und abwechslungsreiches Programm.

Qualität steht im Vordergrund

Für Sie als Unternehmer ist besonders interessant, dass sie eine bestimmte Auswahl bietet. Pro Branche und Region (derzeit hauptsächlich im Kanton Zürich und im Aargau) können Sie zwischen mindestens zwei verschiedenen Anbietern, jeder mit seinem eigenen Tätigkeitsschwerpunkt und spezialisiertem Know-how wählen. Dies ermöglicht Ihnen einerseits

den notwendigen Vergleich und sorgt zudem intern für eine gewisse Konkurrenz. Neben der richtigen Portion Sportsgeist zeichnen sich die Firmen hinter netzwerk.ch auch durch ein gesundes Mass an Selbstbewusstsein aus. Zu Recht: Alle beteiligten Dienstleistungs- und Produkthanbieter wurden im Aufnahmeverfahren auf Herz und Nieren geprüft und können nun mit gutem Gewissen wärmstens empfohlen werden.

Doch am besten machen Sie sich von den Firmen selber ein Bild! Diesen hat netzwerk.ch in verschiedenen Interviews auf den Zahn gefühlt und ihnen die Gelegenheit gegeben,

die Schwerpunkte ihrer Arbeit zu erklären, damit Sie wissen, was Sie von einer allfälligen Zusammenarbeit erwarten können. Weitere Informationen zu den Anbietern finden Sie in den jeweiligen Firmenprofilen.

Bereits jetzt sind 24 hervorragende Firmen mit dabei. Und es werden laufend mehr! Am besten schreiben Sie sich noch heute für den Newsletter ein, damit Sie über die aktuellen Angebote und Informationen von netzwerk.ch laufend informiert bleiben!

Unternehmenssteuerreform II: Die wichtigsten Änderungen

Am 24. Februar 2008 hat das Schweizer Stimmvolk seine Zustimmung zur Unternehmenssteuerreform II ausgedrückt. Die Reform bringt den KMU-Betrieben klare Vorteile in Form von Steuerentlastungen und der Vereinfachung bei der Regelung der Unternehmensnachfolge. Konkret:

Kapitalgesellschaften von substantziellen Steuern entlasten

Die USTR II erlaubt den Kantonen, die substanzzehrende Kapitalsteuer abzuschaffen, insoweit eine Gewinnsteuer geschuldet ist. Mit der Änderung wird die Vorschrift einer Kapitalsteuer für die Kantone gemäss Steuerharmonisierungsgesetz aufgegeben. Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer mit der Unternehmenssteuerreform I bereits 1997 abgeschafft.

Auch eine Änderung der substanzzehrenden Emissionsabgabe ist geplant. Allerdings betrifft dies in erster Linie Genossenschaften. Deshalb wird mit der USTR II bei der Emissionsabgabe für Genossenschaften der Freibetrag auf 1 Million Franken erhöht.

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung (Kapitalgesellschaften)

In den Grundsätzen folgt die USTR II den Änderungen der Steuergesetze in den Kantonen Aargau und Zürich. Auch auf Bundesebene sollen UnternehmerInnen, welche mehr als 10% an einem Unternehmen beteiligt sind, entlastet werden. Die ausgeschüttete Dividende, welche bereits im

Unternehmen als Gewinn versteuert wurde, soll als Einkommen nur noch zu 60% (Kanton ZH 50%, Kanton Aargau 40%) versteuert werden.

Die USTR II rüttelt nicht am Prinzip, Unternehmensgewinne zu besteuern. Die geplante Steuerentlastung wird zu einem erhöhtem Investitions- und Konsumverhalten führen und somit die Wirtschaft stärken. Ein nicht zu unterschätzender Teil der heute in den Gesellschaften zurückgehaltenen Gewinne wird ausgeschüttet und gelangt auf diese Weise wieder in den Wirtschaftskreislauf. Das führt zu neuen Steuereinnahmen, die kurzfristig anfallenden Mindereinnahmen werden überkompensiert.

Entlastung von Personengesellschaften in Übergangsphasen

Wollen Gewerbebetriebe in Übergangsphasen ihre Struktur sinnvoll regeln, stossen sie auf zahlreiche steuerliche Hindernisse. Die USTR II vereinfacht betriebliche Strukturpassungen, da diese nicht mehr durch Steuern im falschen Moment behindert werden.

Jeder KMU durchlebt verschiedene Phasen wie Gründung, Wachstum, Spezialisierung, Nachfolgeregelung, Liquidation. Leider behindern steuerliche Regelungen diese Veränderungen. Wird beispielsweise die Unternehmenstätigkeit aufgegeben, werden stille Reserven aufgelöst, was zu einem Liquidationsgewinn führen kann. Dieser ist als Einkommen zum Liquidationszeitpunkt zu versteuern, was infolge des progressiven Tarifs zu einer Überbesteuerung führt.

Mit der USTR II wird dies angepasst. Der Liquidationsgewinn ist nicht zum Zeitpunkt der Liquidation entstanden, sondern während der vorangegangenen mehrjährigen Geschäftstätigkeit. In Zukunft soll der Liquidationsgewinn deshalb separat zum restlichen Einkommen versteuert werden. Für

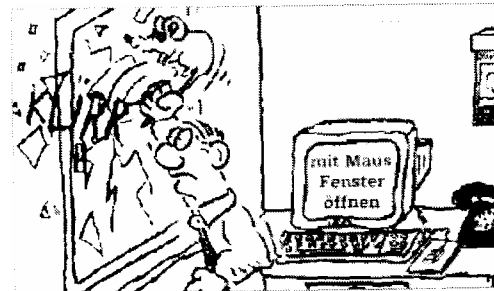
den Steuersatz soll lediglich ein Fünftel des Liquidationsgewinns massgeblich sein. Um eine Nullbesteuerung jedoch zu verhindern, wird ein Mindestsatz von 2% zur Anwendung kommen.

Zur Aufheiterung: Sind Computer männlich oder weiblich?

Um festzustellen, ob Computer nun eigentlich eher männlich oder eher weiblich sind, bildete ein Professor zwei Gruppen von Computer-Experten. Die erste bestand aus Frauen, die zweite aus Männern. Jede Gruppe wurde gefragt, welches Geschlecht sie einem Computer zuordnen würde und warum. Dies sollte mit jeweils 4 Punkten begründet werden.

Die Gruppe der Frauen meinte, Computer wären typisch männlich:

1. Um ihre Aufmerksamkeit zu bekommen, muß man sie anmachen.
2. Sie haben eine Menge Daten, aber wissen trotzdem nichts.
3. Sie sollten eigentlich dabei helfen Probleme zu lösen, aber in der Hälfte aller Fälle sind sie selbst das Problem.
4. Sobald man sich für einen entschieden hat, findet man heraus, daß man noch etwas länger hätte warten sollen dann hätte man einen besseren bekommen.



Die Gruppe der Männer meinte jedoch, Computer wären ganz klar weiblich, denn:

1. Keiner außer ihrem Schöpfer versteht ihre interne Logik.
2. Die Sprache, die sie untereinander zur Kommunikation benutzen, ist völlig unverständlich für andere.
3. Sogar Deine kleinsten Fehler bleiben für immer sicher gespeichert.
4. Sobald man sich zu einem entschlossen hat, gibt man seinen halben Lohn für Zusatzkomponenten dafür aus.

GmbH brauchen neu eine Revisionsstelle

Mit dem seit 1. Januar 2008 gültigen Revisionsrecht werden neu alle Kapitalgesellschaften prüfungspflichtig. Dies betrifft insbesondere auch die GmbH. Erstmals muss der Jahresabschluss 2008 von einer Revisionsstelle geprüft werden. Es gibt aber auch Ausnahmen für kleine AG's und GmbH's, welche sich von einer Revision befreien lassen können.

Die Gesellschaften werden neu eingeteilt in

- ordentliche Revision, und
- eingeschränkte Revision

Die ordentliche Revision

Der ordentlichen Revision unterstellt werden börsenkotierte Gesellschaften, welche zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren überschreiten:

- Bilanzsumme CHF 10 Mio.
- Umsatz CHF 20 Mio.
- Vollzeitstellen 50

Unterliegt eine Gesellschaft den Konzernrechnungspflichten, so benötigt sie automatisch eine ordentliche Revision. Handelt es sich bei einer Tochtergesellschaft um keine

bedeutende Gruppengesellschaft, so gilt diese Bestimmung nicht.

Eingeschränkte Revision

Der überwiegende Teil der Kapitalgesellschaften in der Schweiz sind KMU, welche die erwähnten Bedingungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen. Wie der Titel schon erahnen lässt, wird bei einer eingeschränkten Revision nicht gleich streng geprüft.

Grundsätzlich wird mit der Gesetzesänderung eine neue Richtung eingeschlagen. Die Auslegung beruht auf der im angelsächsischen Recht für die Revision. Neben der herkömmlichen Buchprüfung werden zusätzlich analytische Prüfungshandlungen und Befragungen über Organisation, Geschäftsmodell, Branchenvergleiche etc. vorgenommen. Ebenso werden die Risiken begutachtet, welche auf die Jahresrechnung einen Einfluss haben können. Ausserdem gibt die Revisionsstelle keine Abnahme- oder Rückweisungsempfehlung mehr an die Generalversammlung ab.

Opting-System

Eine absolute Neuheit ist das «Opting-System». Das Gesetz gibt lediglich minimale Bedingungen für die Einteilung der Prüfungsart vor. Unter bestimmten Umständen kann die zugeteilte Prüfungsform geändert werden. So können Aktionäre, welche mind. 10 % des Aktienkapitals vertreten, mittels eines sogenannten **«opting up»** verlangen, von der eingeschränkten in die ordentliche Revision zu wechseln. Auch in den Statuten wäre es möglich vorzusehen, dass immer eine ordentliche Revision stattfinden muss. Ausserdem können die für die eingeschränkte Revision eingeteilten Gesellschaften das **«opting out»** beantragen, um auf eine Revision vollständig zu verzichten. Dies ist möglich bei Gesellschaften mit nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und wenn alle Gesellschaftseigentümer/innen mit dem Verzicht der Revision einverstanden sind (Mehr zur Verzichtserklärung erfahren Sie in der nächsten Ausgabe des spectrums).

Weiterhin gilt das Prinzip der Unabhängigkeit. Allerdings gibt es auch hier für Unternehmungen, welche der eingeschränkten Revision unterstellt sind, eine wissenswerte Neuerung. So kann dasselbe Treuhandunternehmen sowohl die Buchführung als auch die Prüfung vornehmen, sofern sichergestellt ist, dass nicht dieselbe

Person die Buchhaltung und die eingeschränkte Revision durchführt.

Mit der Einführung des neuen Revisionsrechts sind noch weitere Bestimmungen des Obligationenrechts überarbeitet worden. Unter anderem wird der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Risikobeurteilung vorzunehmen und im Anhang des Geschäftsberichts zu veröffentlichen. Die Revisionsstelle muss überprüfen, ob und wie eine Risikobeurteilung durch den Verwaltungsrat durchgeführt wurde. Sie prüft aber nicht deren Inhalt (Zur Risikobeurteilung mehr im nächsten Newsletter).

Die Revisionsstelle benötigt auch bei der eingeschränkten Revision eine schriftliche Auftragsbestätigung, einen festgesetzten Prüfungsplan und eine vollumfängliche Dokumentation über die durchgeführten Prüfungshandlungen.

Zusammenfassung

Die eingeschränkte Revision ist ein Zugeständnis an die Praxis. Die Vorschriften entsprechen weitgehend dem, was wir und auch viele Berufskollegen bereits in der Vergangenheit gemacht haben. Die zusätzliche Möglichkeit des Verzichts auf eine Revisionsstelle, wenn alle Aktionäre einverstanden sind, ist sinnvoll, weil unnötige Revisionen von inaktiven Gesellschaften oder von Kleinstgesellschaften nicht mehr zwingend vorgeschrieben sind. Dies führt effektiv zu administrativen Entlastungen.

Inwieweit Banken bereit sind, Kredite an Gesellschaften zu vergeben, welche keine Revision mehr durchführen, wird sich erst in Zukunft zeigen.

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, helfen wir Ihnen selbstverständlich gerne weiter.

Dritte Säule: Auch für erwerbstätige Pensionierte

Seit Anfangs Jahr dürfen erwerbstätige Frauen bis 69 und erwerbstätige Männer bis 70 in die dritte Säule einzahlen. Die neue Regelung gilt auch für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner, die ihr ordentliches AHV-Alter in den letzten fünf Jahren erreicht haben und deshalb ihr 3a-Konto auflösen mussten.

Bisher ermöglichen erst wenige Pensionskassen ihren Versicherten, das Altersguthaben weiter zu äufnen, nachdem sie das reglementarische Pensionsalter erreicht haben.

Abzugsfähige Höchstbeträge

Erwerbstätige, die Pensionskassenbeiträge bezahlen, können dieses Jahr 3a-Beiträge bis zu CHF 6'365 vom steuerbaren Einkommen abziehen. Ohne Pensionskasse beträgt der Höchstabzug 20 Prozent des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch CHF 31'824 pro Jahr.

ist Mitglied von